



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218
Fax: 04226/218-20
Email: st-margareten@ktn.gde.at
Homepage: www-st-margareten.gv.at
DVR-0054208

04/2022

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

der Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 12.07.2022 im Gemeindeamt
St. Margareten im Rosental, 1. Stock.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:57 Uhr

Anwesende:

1. Herr Bgm. Helmut OGRIS (Vorsitzender)
2. Frau Vizebgm. Silke SOMMER
3. Herr Vizebgm. Adolf WERNIG
4. Herr GV. Markus RUNTAS
5. Frau GR Sabrina SVETITS
6. Herr GR. Herwig OGRIS
7. Herr GR. Hannes JUCH
8. Frau Ersatz-GR. Karoline WERATSCHNIG
9. Frau Ersatz-GR. Verena WUTTE
10. Herr GR. Gernot RUHS
11. Frau GR. Astrid OGRIS
12. Herr Ersatz-GR. Bernhard HRIBERNIG
13. Frau GR. Michaela PISTOTNIG
14. Herr GR. Christian WOSCHITZ

15. Frau AL Sabrina WINTER (Schriftführerin)
16. Frau FV Heidemarie KILIAN

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass elf Mitglieder des Gemeinderates und drei Ersatzmitglieder anwesend sind. Herr GR. Jürgen RUNTAS hat sich rechtzeitig entschuldigt, an seiner Stelle nimmt Frau Ersatz-GR. Karoline WERATSCHNIG teil. Ebenso hat sich Herr GR. Markus WOLTE rechtzeitig für die Sitzung entschuldigt, an seiner Stelle nimmt Herr Ersatz-GR. Bernhard HRIBERNIG an der Sitzung teil. Auch hat sich rechtzeitig Herr GR. Norbert SMERIETSCHNIG für die gegenständliche Sitzung entschuldigt, an seiner Stelle nimmt Frau Ersatz-GR. Verena WUTTE an der Gemeinderatssitzung teil. Frau GR. Katharina KUPPER-WERNIG hat sich entschuldigt und mitgeteilt, dass für sie kein Ersatzmitglied teilnimmt.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der K-AGO von der Abhaltung der

Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Helmut OGRIS verständigt. Die Zustellnachweise aller GemeinderätInnen liegen vor.

TAGESORDNUNG:

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
b) Richtigstellung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 30.05.2022
2. Bericht aus dem Kontrollausschuss über die Sitzung vom 04.07.2022
3. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2022
4. Bericht aus dem Umweltausschuss, Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz über die Sitzung vom 27.06.2022
5. Beratung und Beschlussfassung über die neue Abfuhrordnung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Abfallgebührenordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren
7. Beratung und Beschlussfassung über die Kanalgebührenverordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren
8. Beratung und Beschlussfassung über die Wasseranschlussbeitragsverordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren
9. Beratung und Beschlussfassung über die Wasserbezugsgebührenverordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren
10. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Kinderbetreuungsordnung hinsichtlich der Tarife an die Verordnung des Landes („Kinderstipendium“)
11. Allfälliges

Punkt 1. a) der Tagesordnung des Gemeinderates

Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung

Auf Antrag von Bgm. Helmut OGRIS werden einstimmig

Frau GR. Sabrina SVETITS und Herr Ersatz-GR. Bernhard HRIBERNIG

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

Punkt 1. b) der Tagesordnung des Gemeinderates

Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 30.05.2022

Die Sitzungsniederschrift zur Gemeinderats-Sitzung vom 30.05.2022 wurde von den Protokollprüfern Herrn GR. Markus WOLTE und Herrn GR. Christian WOSCHITZ geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Punkt 2) der Tagesordnung des Gemeinderates

Bericht aus dem Kontrollausschuss über die Sitzung vom 04.07.2022

Bgm. Helmut OGRIS gibt der Obfrau des Kontrollausschusses für ihren Bericht aus dem Ausschuss vom 04.07.2022 das Wort.

GR. Astrid OGRIS berichtet wie folgt:

Der Kontrollausschuss fand am 04.7.2022 um 19.00 als regelmäßige Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Prüfung der Buchungen und Gebarung
- 3) Prüfung des 1. Nachtragsvoranschlages 2022
- 4) Allfälliges

Anwesend waren neben der Obfrau selbst die Mitglieder: GR. Herwig OGRIS, GR. Sabrina SVETITS, GR. Hannes JUCH und Bgm. Helmut OGRIS, außerdem die Finanzverwalterin Heidemarie KILIAN. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Wie üblich wurde vor Eingehen auf die weiteren Tagesordnungspunkte eine Kassenbestandsprüfung durchgeführt und der Kassenabschluss laut Kassabuch vom 04.07.2022 überprüft. Der Kassensollbestand stimmte mit dem Istbestand überein. Der Kassenabschlussbericht per 30.06.2022 wurde mit den Girokontoständen, Sparbuchständen sowie dem Kassenabschluss kontrolliert und für in Ordnung befunden.

Im Rahmen des Tagesordnungspunkt 2 wurden die Buchungen und Gebarung der Gemeinde im Prüfzeitraum 01.04.2022 – 30.06.2022 kontrolliert, die letzte Gebarungsprüfung erfolgte am 11.04.2022. Die Prüfung der Buchungen auf Basis der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde stichprobenweise vorgenommen. Geprüft wurden die Buchungen (Kreditorenrechnungen, Kreditorengutschriften, Sachkontobuchungen und Lohnbuchungen, Barkassenbelege) aus dem Buchungszeitraum. Die Gebarung wurde auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Zum Tagesordnungspunkt 3, der Prüfung des 1. Nachtragsvoranschlages 2022, erläutert die Obfrau des Kontrollausschusses:

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2022 war inklusive der textlichen Erläuterungen ordnungsgemäß in der Zeit vom 28.06.2022 bis 05.07.2022 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und wurde bereits im Voraus per Mail an alle Gemeinderatsmitglieder übermittelt. Während der öffentlichen Auflegung waren keine Einsichtnahmen zu verzeichnen.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages wurde am 14. Juni 2022 im Rahmen einer Vorbesprechung am Gemeindeamt mit der Revision besprochen bzw. nach Übermittlung des Entwurfes am 21. Juni 2022 von der Revision des Amtes der Kärntner Landesregierung begutachtet und für in Ordnung befunden. Des weiteren erläuterte Frau FV Heidemarie KILIAN die wesentlichen Punkte des 1. Nachtragsvoranschlages 2022 und der Kontrollausschuss empfahl dem Gemeinderat die Beschlussfassung in der vorliegenden Form.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:
KEINE.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht aus dem Kontrollausschuss vom 04.07.2022 zur Kenntnis.

Punkt 3) der Tagesordnung des Gemeinderates:
Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Bgm. Helmut OGRIS berichtet, mit Bezug auf den Bericht unter Tagesordnungspunkt 3 der gegenständlichen Sitzung, dass der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages inklusive der textlichen Erläuterungen ordnungsgemäß in der Zeit vom 28.06.2022 bis 05.07.2022 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und bereits im Voraus per Mail an alle Gemeinderatsmitglieder übermittelt wurde. Während der öffentlichen Auflegung des Nachtragsvoranschlages waren keine Einsichtnahmen zu verzeichnen. Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages wurde von der Revision des Amtes der Kärntner Landesregierung begutachtet und genehmigt.

Bgm. Helmut OGRIS bat Frau FV Heidemarie Kilian dem Gemeinderat die Positionen des Nachtragsvoranschlages unter Bezugnahme auf die textlichen Erläuterungen zu präsentieren.

FV Heidemarie KILIAN erläutert alle wesentlichen Punkte des 1. Nachtragsvoranschlages 2022 unter Bezugnahme auf die textlichen Erläuterungen.

"VERORDNUNG

Zahl: 901-1/1/2022

Betreff: 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 12. Juli 2022, Zl. 901-1/1/2022, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.887.300,00
Aufwendungen:	€	3.225.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	22.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	60.300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 375.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.220.900,00
Auszahlungen:	€	2.424.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 203.300,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 340.000,-

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

*Der Bürgermeister
Helmut Ogris“*

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR. Gernot RUHS erkundigt sich hinsichtlich der Geländebegradigungen beim Sportplatz und erfragt was diese mit dem Tennisplatz zu tun hätten.

Bgm. Helmut OGRIS erklärt, dass beim Tennisplatz Material für eine Böschung benötigt wurde, gleichzeitig waren die Geräte vorhanden, um die Unebenheiten im Gelände abzutragen und das überschüssige Material vom Parkplatzgelände für den Tennisplatz zu verwenden.

GR. Gernot RUHS fragt für welche Gerätereparaturen die € 10.000, -- der Geräte am Bauhof verwendet wurden.

Bgm. Helmut OGRIS erklärt, dass € 3.000, -- für die Reparatur des Mercedes Sprinter mit dem behördlichen Kennzeichen KL 978 BR notwendig waren, da dieser sonst kein „Pickerl“ (§57a-Begutachtung) mehr bekommen hätte, im Rahmen dessen wurden auch Schweißarbeiten am Unterboden durchgeführt. € 7.000,-- wurden für die Reparatur des um € 9.000, -- gebraucht gekauften Kommunalfahrzeuges (AEBI) mit dem behördlichen Kennzeichen KL 187 FF notwendig. Auf die Kritik von GR. Gernot RUHS, dass dies sehr viel sei, meinte Bgm Helmut OGRIS, dass der Preis für ein vergleichbares gebrauchtes Kommunalfahrzeug nach einer Online – Recherche bei mindestens 24.000, -- liegt und dies immer noch rentabel und kostengünstig sei.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GR. Hannes JUCH:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 beschließen und die vorliegende Verordnung zum Beschluss erheben.

<u>Beschluss:</u> <u>Einstimmige Annahme.</u>
--

Punkt 4) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Bericht aus dem Umweltausschuss, Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz über die Sitzung vom 27.06.2022

Da der Obmann des Umweltausschusses, Markus WOLTE für die Gemeinderatssitzung entschuldigt ist, erteilt der Bgm. Helmut OGRIS für den Bericht über den Ausschuss für Familien, Soziales und Generationen vom 27.06.2022 Herrn Gemeindevorstand und Mitglied des Umweltausschusses, Markus RUNTAS, das Wort:

GV. Markus RUNTAS, Mitglied des Umweltausschusses berichtet wie folgt:

Die Ausschusssitzung des Umweltausschusses fand am 27.06.2022 mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beratung über die Neugestaltung des Altstoffsammelzentrums
- 3) Beratung und Beschlussfassung über die Abfuhrordnung
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Abfallgebührenverordnung
- 5) Allfälliges

Zum Tagesordnungspunkt 2) sei anzumerken, dass eine rege Diskussion im Ausschuss stattgefunden hat, nachdem es in diesem Jahr einen Besichtigungstermin im ASZ Gallizien am 10.03.2022 und am 21.03.2022 einen Besichtigungstermin unter Teilnahme des Bausachverständigen Ing. Josef LIENDL vor Ort im ASZ Sabosach gab.

Die nach dem Termin in Sabosach angedachte Variante einer möglichst kostengünstigen und einfachen baulichen Trennung für die Abgabe von kostenpflichtigen und kostenfreien Alt- und Wertstoffen im ASZ in Sabosach mittels „Abschließen“ der halben Bauhof-Boxen und Installierung einer Zugangskontrolle mit Videoüberwachung im Innenhof des Mehrzweckgebäudes wurde nach Präsentation der Kostenschätzungen kaum weiter diskutiert, da die Summe der Kostenschätzungen auch einen Betrag um die € 35.000,-- bis € 40.000,-- ausmachen würde, damit die Frage des barrierefreien Zugangs zur Müllentsorgung aber nicht gelöst werden würde.

Nachdem es einen Besichtigungstermin mit Herrn Ferdinand SPIELBERGER von der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt am 27.06.2022 mit dem Bgm. Helmut OGRIS gab, wurde eine weitere Variante vorgestellt. Dafür müssten alle Container auf dem im Nord-Osten gelegenen Gebäudeteil untergestellt werden. Es wären einerseits eine Zufahrt und ein Weg auf der im Nord-Osten gelegenen Seite des Bauhofs notwendig und andererseits kleinere bauliche Veränderungen am Gebäude selbst, wie etwa der Ausschnitt bzw. der Durchbruch von Mauerwerk für die Zugänge zu den Containern von der Außenseite und die Montage von Roll- oder Schiebetoren.

Der große Vorteil, der von allen im Umweltausschuss anwesenden Gemeinderäten, insbesondere auch vom Obmann des Ausschusses hervorgehoben wurde, wäre der **barrierefreie Zugang** bei der (Sperr-) Müllentsorgung.

Auf der Nord-Ost-Seite des Mehrzweckgebäudes wäre Platz für neun Groß-Container und man könne beispielsweise: 2 x Kartonagen, 2 x Gelber-Sack, 1 x Metall, 1 x Hartplastik aufstellen.

Offen blieb die Frage des Altglases bzw. ob Altpapier und Kartonagen bei Vorhandensein von zwei Containern vermischt werden könnten, Alt-Kleider sollten während den Sammelterminen der kostenpflichtigen Altstoffen abzugeben sein

Das Intervall für die kostenpflichtigen Altstoffe sollte reduziert werden auf einmal im Monat oder auch nur alle zwei Monate.

Für die Außenzufahrt wäre zudem eine Schrankenanlage mit Zugangskontrolle und Videoüberwachung notwendig, die per Bürgerkarte geöffnet werden könne.

Die Gemeinderäte im Ausschuss einigen sich darauf, dass Kostenschätzungen für die Straße, die baulichen Arbeiten am Gebäude, die Schrankenanlage etc. einzuholen. Auch sollen die Kosten und Erfahrungen anderer Gemeinden mit der Hausabfuhr des „Gelben Sacks“ und der Altpapier/Kartonagen – Tonne eingeholt werden.

GV. Markus RUNTAS berichtet **zum Tagesordnungspunkt 3** sei die aktuelle Abfuhrordnung der Gemeinde besprochen worden, die einige Neuerungen enthält. Die „alte“ Abfuhrordnung stammt aus dem Jahre 1995. Seitdem wurde einerseits die landesgesetzliche Grundlage mit der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 erneuert, andererseits wurden nach einer 2021 durchgeführten Prüfung durch den Landesrechnungshof, Empfehlungen für die Abfuhrordnungen der Gemeinden ausgesprochen.

In der Abfuhrordnung der Gemeinde wurden dementsprechend einige textliche Anpassungen vorgenommen und damit an die neue Rechtslage angepasst. Verweise auf Gesetze wurden aktualisiert, außerdem wurde damit die am 07.12.2021 übermittelte Stellungnahme der Abteilung 3 des Landes Kärnten zur im Herbst vom Gemeindeamt übermittelten Abfuhrordnung im Umweltausschuss weitgehend eingearbeitet.

Es wurde im Allgemeinen bemängelt, dass Gesetzestext nicht in der Abfuhrordnung, die eine Durchführungsverordnung ist, wiederholt werden sollte und wenn, dann nur im genauen Wortlaut. Der Umweltausschuss hat sich aber an einigen Stellen für die Beibehaltung der Gesetzeswiederholungen ausgesprochen, da diese zu mehr Klarheit und besseren Lesbarkeit der Abfuhrordnung dienen und eine leichter verständliche Abfuhrordnung letztendlich zu mehr Bürgerfreundlichkeit beitragen würde.

In § 2 wurde die Möglichkeit den Sperrmüll in das ASZ in Sabosach zu bringen, in eine „Kann-Bestimmung“ umgewandelt, eine Verpflichtung den Sperrmüll dorthin zu bringen, darf die Gemeinde nicht verlangen.

Es wurde kein Sonderbereich in der Gemeinde festgelegt (§3 der Abfuhrordnung)

In § 4 der Abfuhrordnung wurde eingefügt, dass die Müllbehälter bis spätestens 5:00 am Abholtag bereitgestellt und nach Abholung vom Grundeigentümer wieder selbst zum Aufstellort zurückgebracht werden müssen. Die Absätze 1 und 2 seien Gesetzestext und können laut Abteilung 3, Land Kärnten entfallen, der Umweltausschuss sprach sich jedoch für die Beibehaltung aus.

In § 5 der neuen Abfuhrordnung musste entsprechend den Empfehlungen des Landesrechnungshofes und der Stellungnahme des Landes Kärnten die Rundungsregel entfallen. Stattdessen wurde eine **Auf-Rundungsregel** eingefügt, wonach der nächstgrößere Müllbehälter zu wählen ist, wenn die Berechnung des ortsüblichen Anfalls an Müll pro Haushalt ein Ergebnis zwischen zwei Größen ergibt. Im Zuge dessen sprach sich der Umweltausschuss dafür aus, den ortsüblichen Anfall Müll pro gemeldeter Person bei 7 (sieben) Liter pro Woche zu belassen. Würde die Gemeinde den ortsüblichen Anfall an Müll auf bspw. zehn Liter anheben, müsste jeder Vier-Personen-Haushalt auf eine 240 L Tonne umsteigen.

In § 6 wurden Strafbestimmungen aus der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung in die Abfuhrordnung aufgenommen, eine Gesetzeswiederholung wird zwar nicht gerne vom Land gesehen, der Umweltausschuss sprach sich jedoch für die Beibehaltung aus.

§ 7 wurde an die K-AWO angepasst, da es einerseits neue Gesetzesverweise gibt und außerdem der § 56 Abs 4 K-AWO berücksichtigt wurde. Eigentümer von bebauten Grundstücken, die mindestens drei Monate unbewohnt sind, müssen demnach auf zuvor eingebrachten Antrag nur mehr die Bereitstellungsgebühr entrichten.

Zum Tagesordnungspunkt 4 – Abfallgebührenverordnung merkt GV. Markus RUNTAS an, dass in der Vergangenheit, etwa im Jahr 2020 die Gebühren jeweils um den %-Satz der Verbraucherpreisindex (VPI) für zwei Jahre angepasst wurden. In diesem Jahr liegt dieser jedoch bereits bei über 8 % und es wäre nicht tunlich, die volle Preiserhöhung an die Bürgerinnen und Bürger weiterzugeben. Daher einigte sich der Umweltausschuss auf eine Erhöhung der Gebühren um 5 % für ein Jahr geltend ab 1.10.2022. So würden sich die Müllgebühren (Bereitstellung und Entsorgung) wie folgt gestalten:

Was?	Aktuell	ab 1.10.2022
Bereitstellung	€ 59,80	€ 62,80
Müllsäcke	€ 4,60	€ 4,80
120 L Tonne	€ 9,50	€ 10,00
240 L Tonne	€ 19,30	€ 20,30
1100 L Tonne	€ 98,70	€ 103,70

Für einen Durchschnittshaushalt mit einer 120 L Tonne (überwiegend in der Gemeinde) würde die Erhöhung folgende Mehrbelastung bedeuten:

- ab 01.10.2022 Mehrausgaben von € 9,50 pro Jahr

Unter **Tagesordnungspunkt 5** – „Allfälliges“ wurde die Einrichtung einer Schenkbox im Gemeindegebiet besprochen. Letztlich sprach sich der Umweltausschuss eher gegen die Einrichtung einer Schenkbox aus. Es könne vielmehr jene in Ferlach genutzt werden bzw. auch die Möglichkeit, brauchbare Gegenstände zum „Together Point“ in Ferlach zu bringen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit sollte stärker in der Gemeinde bekanntgemacht oder beworben werden, etwa auf der Website.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Vize-Bgm. Adolf WERNIG regt zu Punkt 2 an, dies auch im Bauausschuss weiter zu besprechen.

Bgm. Helmut OGRIS meint, dass das in weiterer Folge ohnehin wieder in den Umweltausschuss kommt und alle Mitglieder des Gemeinderats davon verständigt werden. Diesen stünde es jederzeit frei, sich beratend im Ausschuss zu äußern und das Projekt mitzugestalten.

GR. Herwig OGRIS berichtet, dass insbesondere samstags vor der Öffnung des ASZ bereits bis zu 20 Autos vor dem Tor warten, einige Leute sich unangemessen verhalten und regelrecht darauf warten, dass der anwesende Bauhof-Mitarbeiter jemanden beim Entsorgen behilflich ist und dann gezielt Fehlwürfe durchführen. Diese Situation sei für eine Person nicht zu bewältigen, es würde zumindest zwei Mitarbeiter während der Müllsammlung benötigen, um die Situation in den Griff zu bekommen.

Vize-Bgm. Adolf WERNIG meint dazu, jeder Gemeindebürger sei eingeladen, einzugreifen, außerdem müssten die Mitarbeiter am Bauhof hier härter durchgreifen. Dies zu gewährleisten sei Aufgabe der Amtsleitung.

GR. Christian WOSCHITZ meint, dass die Gemeinde zuständig ist, den Müll zu regeln und damit beginnen möge, die Zeit der Sammlung zu verändern, etwa das ASZ in Sabosach samstags 14-tägig zu öffnen.

Bgm. OGRIS erklärt, dass die Öffnungszeiten bewusst so gewählt wurden, damit auch Bürgerinnen, die bei der Firma Glock beschäftigt sind und in Schichtbetrieb arbeiten, die Möglichkeit haben einen Termin zur Sperrmüllsammlung wahrzunehmen.

GV. Markus RUNTAS merkt an, dass Sperrmüllsammlungen gesetzlich nur zwei Mal im Jahr stattfinden müssten.

GR. Gernot RUHS regt an, eher die Abholung des „gelben Sacks“ und des Altpapiers von daheim anzufragen.

GR. Hannes JUCH weist darauf hin, dass Sperrmüll kostenpflichtig für die Bürger ist, und in Gemeinden wie St. Kanzian oder Ferlach angefragt werden müsse, wie die Handhabung sei.

Bgm. Helmut OGRIS schließt die Debatte und weist darauf hin, dass Kostenschätzungen eingeholt werden sollen einerseits für den Bauhof, aber auch für die Hausabholung des „Gelben Sacks“ und Altpapier.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht aus dem Umweltausschuss vom 27.06.2022 zur Kenntnis.

Punkt 5) der Tagesordnung des Gemeinderates: **Beratung und Beschlussfassung über die neue Abfuhrordnung**

Bgm. Helmut OGRIS berichtet, dass die Abfuhrordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental zuletzt 1995 geändert wurde. Seitdem habe sich die landesgesetzliche Grundlage geändert, so ist bspw. seit 2004 die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004. (zuletzt geändert mit LGBl Nr. 83/2020) in Kraft.

Auch hat der Landesrechnungshof (LRH) im letzten Jahr die Abfallentsorgung in zwölf Gemeinden hinsichtlich der rechtlichen wie auch wirtschaftlichen Aspekte überprüft.

Die frühere Amtsleiterin hatte bereits einen Entwurf erstellt, der einige wichtige Punkte in die Gemeinde-Abfuhrordnung aufgenommen hatte, jedoch lag zum Zeitpunkt des letzten Umweltausschusses im Jahre 2021 die Stellungnahme der Abt. 8 des Landes Kärnten nicht vor und die Behandlung der Abfuhrordnung wurde zurückgestellt.

Die Stellungnahme des Landes Kärnten Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz wurde am 07. Dezember 2021 übermittelt und einige Punkte der ersten überarbeiteten Verordnung bemängelt. Die neue AL. hat die meisten bemängelten Punkte entsprechend der Stellungnahme überarbeitet.

Im Umweltausschuss wurde – wie soeben berichtet – die neue Abfuhrordnung anhand der von der Abteilung 3 des Landes Kärnten bemängelten Punkte erneut am 27.06.2022 besprochen.

Bgm. Helmut OGRIS bat die AL. Sabrina Winter, die wichtigsten Änderungen der Abfuhrordnung vorzustellen.

AL. Sabrina WINTER berichtet, dass allgemein bemängelt wurde, dass die Abfuhrordnung eine Durchführungsverordnung sei und sie weder dem Gesetz widersprechen noch dieses überschreiten dürfe. Außerdem sei eine Wiederholung des Gesetzestextes in der Verordnung nicht geboten. Grundsätzlich wurden jedoch jene Absätze, die zwar Gesetzeswiederholungen darstellen, **aber zur Klarheit, zur besseren Lesbarkeit und dem leichteren Verständnis dienen, entsprechend den Beratungen im Umweltausschuss beibehalten**. Nach Rücksprache mit der Fachabteilung im Land werde dies zwar nicht gern gesehen, aber den Text so zu beschließen läge letztendlich in der Eigenverantwortung der Gemeinde.

Dort, wo laut Stellungnahme dem Gesetz (K-AWO idgF) widersprochen werde, oder es erweitert wird, wurden die bemängelten Absätze herausgenommen.

Die wesentlichen Änderungen der Abfuhrordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental:

In § 2 wurde die Möglichkeit den Sperrmüll in das ASZ in Sabosach zu bringen in die Abfuhrordnung aufgenommen und dass für die Sortierung, Weiterverarbeitung und Entsorgung nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze verrechnet werden. Außerdem, dass bei Bedarf die Abholung auf Termin möglich ist, dies gegen Ersatz sämtlicher Kosten.

Die Verpflichtung des Bürgermeisters, die Abfuhrtermine kundmachen zu müssen wurde auf Empfehlung des Landes gestrichen, da die Öffnungszeiten und Termine zur Müllabfuhr in der Gemeinde mehrfach in geeigneter Weise kundgemacht werden (Postwurf, Bürgermeisterbrief), dies gesetzlich geregelt ist und ohnehin im Interesse der Gemeinde liegt.

Es wurde kein Sonderbereich in der Gemeinde festgelegt (§ 3 der Abfuhrordnung)

In § 4 der Abfuhrordnung wurde eingefügt, dass die Müllbehälter bis spätestens 5:00 am Abholtag bereitgestellt und nach Abholung vom Grundeigentümer wieder selbst zum Aufstellort zurückgebracht werden müssen.

In § 5 der neuen Abfuhrordnung musste entsprechend den Empfehlungen des Landesrechnungshofes und der Stellungnahme des Landes Kärnten die Rundungsregel entfallen. Stattdessen wurde eine Auf-Rundungsregel eingefügt, wonach der nächstgrößere Müllbehälter zu wählen ist, wenn die Berechnung des ortsüblichen Anfalls an Müll pro Haushalt ein Ergebnis zwischen zwei Größen ergibt.

Im Zuge dessen sprach sich der Umweltausschuss dafür aus, den ortsüblichen Anfall Müll pro gemeldeter Person bei 7 (sieben) Liter pro Woche – wie bisher – zu belassen. Würde die Gemeinde den ortsüblichen Anfall an Müll auf bspw. zehn Liter anheben, müsste jeder Vier-Personen-Haushalt auf eine 240 L Tonne – also eine doppelt so große Tonne wie sie bisher hatten – umsteigen.

In § 6 wurden Strafbestimmungen aus der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung in die Abfuhrordnung aufgenommen, eine Gesetzeswiederholung wird zwar nicht gerne vom Land gesehen, der Umweltausschuss sprach sich jedoch für die Beibehaltung aus.

§ 7 wurde an die K-AWO angepasst, da es einerseits neue Gesetzesverweise gibt und der § 56 Abs 4 K-AWO berücksichtigt wurde. Eigentümer von bebauten Grundstücken, die mindestens drei Monate unbewohnt sind, müssen demnach auf zuvor eingebrachten Antrag nur mehr die Bereitstellungsgebühr entrichten.

„VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 12.07.2022, Zahl: 852-1/2022, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll im Gemeindegebiet St. Margareten im Rosental geregelt wird (**Abfuhrordnung**)*

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde St. Margareten im Rosental sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

(1) Die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.

(2) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken können den Sperrmüll zu den festgelegten Öffnungszeiten ins Altstoffsammelzentrum der Gemeinde in Sabosach 28, 9173 St. Margareten im Rosental verbringen.

(3) Für die Sortierung, den Weitertransport und die Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze verrechnet.

(4) Bei Bedarf kann die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll über vorherige Anmeldung beim Gemeindeamt in Form eines Holsystems erfolgen. Sämtliche dabei anfallenden Kosten für Transport, Be- und Entladen sowie Sortierung, Verwertung und Entsorgung sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 3

Sonderbereich

Für die Gemeinde St. Margareten im Rosental wird kein Sonderbereich festgelegt.

§ 4

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

(1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO abführen zu lassen.

(2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.

(3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt des bebauten Grundstückes bereitzustellen. Die Müllbehälter sind spätestens ab 05:00 Uhr am Abholtag bereitzustellen und nach Abfuhr selbst wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 5

Müllbehälter

(1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abholbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen (§ 5 Abs. 2 lit. a) bzw. entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen (§ 5 Abs. 2 lit. b) festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautes Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

Müllsäcke mit einem Fassungsraum von	60 Liter
Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von	120 Liter, 240 Liter
Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von	1100 Liter

a) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens **7 (sieben) Liter pro Woche** festgelegt.

b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall

- bis zu 10 Mitarbeiter für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe 120 Liter Abfall pro Woche
- über 10 Mitarbeiter 240 Liter Abfall pro Woche
festgelegt.

(3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die gegen Kostenersatz über die Gemeinde St. Margareten im Rosental zu beziehenden Abfallsammelbehälter aufzustellen bzw. anzubringen. Die Zahl und das Fassungsvermögen der verwendeten Müllbehälter ergeben sich aus Abs. 1 und Abs. 2 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

(4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 und Abs. 2 ergibt. All jenen Eigentümern von bebauten Grundstücken, bei welchen die Müllabfuhr nicht mittels Mülltonne erfolgt, wird eine Jahresgebühr für Müllsäcke vorgeschrieben.

(5) Bei kurzzeitig erhöhtem Müllanfall können auf dem Gemeindeamt bzw. im Altstoffsammelzentrum gegen Kostenersatz Müllsäcke á 60 Liter mit Firmenaufschrift des jeweiligen Entsorgers erworben werden.

(6) Bestehen für ein bebautes Grundstück im Hinblick auf das über einen Müllbehälter hinausgehende Erfordernis berechnete Zweifel, so hat der Bürgermeister von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers die Größe und Zahl der Müllbehälter

unter Bedachtnahme auf den Bedarf und das ortsübliche Hausmüllsammelsystem mit Bescheid festzusetzen.

§ 6

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.*
- (2) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- und Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten. Ein Verdichten des Abfalls durch Pressen, Einstampfen oder Einschlämmen des Abfalls ist verboten.*
- (3) Die Müllbehälter sind durch die Grundstückseigentümer in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.*

§ 7

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung der durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Kosten erforderlichen Gebühr auszuschreiben.*
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 i.d.g.F. ausgeschrieben.*
- (3) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten (§56 Abs. 4 - K-AWO). Diesbezüglich haben die Eigentümer einen schriftlichen Antrag am Gemeindeamt mit einem dementsprechenden Nachweis zu stellen.*

§ 8

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

§ 9

Außerkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 04. Mai.1995, Zahl: 714-1/1995 außer Kraft.

*Der Bürgermeister
Helmut Ogris“*

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag Vize-Bgm. Adolf WERNIG:

Der Gemeinderat möge sich der Empfehlung des Umweltausschusses anschließen und die Abfuhrordnung in der vorliegenden Fassung beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 6) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Abfallgebührenordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren

Bgm. Helmut OGRIS führt ein, dass die Erlassung einer Verordnung diskutiert und beschlossen werden sollte, mit der die Abfallgebührenordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 07.10.2020 geändert wird.

Zuletzt habe der Gemeinderat im Jahr 2020 für die darauffolgenden zwei Jahre (2021, 2022) jeweils eine Gebührenanpassung in Höhe des Verbraucherpreisindex (VPI) von 1,7% vorgenommen.

Auf Grund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, läge der VPI für das Jahr 2022 bei einem Schnitt von 6,5 % (berechnet in der Zeit Jänner bis Mai), inzwischen sogar bei 8,7 %.

Um diese Kosten zumindest teilweise **abzudecken, den Bürgern aber nicht die volle Erhöhung weiterzugeben, wird vorgeschlagen, die Gebühren um nur 5 % anzupassen.**

Da die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung des VPI nicht absehbar sei, schlägt Bürgermeister Helmut OGRIS außerdem vor, **die Gebühren nur für ein Jahr** anzupassen und im Sommer 2023 die nächste Indexanpassung der Gebühren zu beschließen.

Auf Grund der Abrechnungssystematik sei es notwendig, die Gebührenverordnungen zeitnah zu beschließen, damit sie mit 1.10.2022 in Kraft treten könne. Für das Einspielen der Daten in das Buchhaltungssystem wäre eine gewisse Vorlaufzeit notwendig, die somit eingehalten werden könne.

Werden die Müllgebühren, also die **Gebühren für die Bereitstellung und Entsorgung um 5 %** erhöht, dann gestalten sich die Gebühren künftig wie folgt:

Art	aktuell	ab 10/2022
Bereitstellung	€ 59,80	€ 62,80
Müllsäcke	€ 4,60	€ 4,80
120 L Tonne	€ 9,50	€ 10,00
240 L Tonne	€ 19,30	€ 20,30
1100 L Tonne	€ 98,70	€ 103,70

Für einen Durchschnittshaushalt mit einer 120 L Tonne (überwiegend in der Gemeinde), würde die Erhöhung folgende Mehrbelastung bedeuten:

- **ab 01.10.2022 Mehrausgaben von € 9,50 pro Jahr**

Durch die Erhöhung würden im Müllhaushalt folgende Mehreinnahmen zu verzeichnen sein:

Müll	aktuell	VPI 5 %	Einnahmen 2021	Einnahmen angepasst an VPI	Differenz VPI	Vorschlag 10/22-9/23	Differenz zu 10/21	
Bereitstellung	€ 59,80	€ 62,79	€ 27.009,44	€ 28.359,92	€ 1.350,47	€ 62,80	€ 28.364,43	€ 1.354,99
Müllsäcke	€ 4,60	€ 4,83	€ 13.800,00	€ 14.490,00	€ 690,00	€ 4,80	€ 14.400,00	€ 600,00
120 L Tonne	€ 9,50	€ 9,98	€ 23.588,50	€ 24.767,93	€ 1.179,43	€ 10,00	€ 24.830,00	€ 1.241,50
240 L Tonne	€ 19,30	€ 20,27	€ 25.340,90	€ 26.607,95	€ 1.267,05	€ 20,30	€ 26.653,90	€ 1.313,00
1100 L Tonne	€ 98,70	€ 103,64	€ 2.566,20	€ 2.694,51	€ 128,31	€ 103,70	€ 2.696,20	€ 130,00
				Summe	€ 4.615,25		Summe	€ 4.639,49

Die Verordnung wurde an die Abteilung 3 des Landes Kärnten zur Vorprüfung übermittelt, und findet laut Antwortschreiben vom 7.7.2022 Deckung in den gesetzlichen Bestimmungen. Kleinere Änderungen wurden erst nach der Vorberatung im Gemeindevorstand aufgenommen.

AL Sabrina WINTER erklärt, dass infolge der Antwort der Abteilung 3 in § 3 der Absatz 2 gestrichen wird, da die Gemeinde keinen Sonderbereich definiert habe. Daher sei auch die Nummerierung der Abätze hinfällig, da nur ein Absatz verbleiben würde. In Absatz eins solle weiters die Wortfolge „für den Abholbereich“ entfallen.

Weiters seien die legislatischen Ansprüche grundsätzlich erfüllt, kleinere Anmerkungen wurden aufgenommen, etwa anstelle „Inklusive der Mehrwertsteuer“ wurde die Passage „inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %“ eingefügt, und in § 4 (2) wurde die Formulierung des Landes „Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 07.10.2020, Zahl: 8520/1-2020, mit der Gebühren für die Benützung von

Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.“

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GR. Herwig OGRIS:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Abfallgebührenverordnung beschließen:

„VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 12.07.2022, Zahl: 8520/1-2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)*

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 12.07.2022 Zl. 852-1/2022 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.*
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.*
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.*
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für die Bereitstellungsgebühr*

ab 01.10.2022:

je	60 Liter Müllbehälter	€	62,80
je	120 Liter Müllbehälter	€	62,80
je	240 Liter Müllbehälter	€	62,80
je	1100 Liter Müllbehälter	€	62,80

(5) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab 01.10.2022:

je	60 Liter Müllbehälter	€	4,80
je	120 Liter Müllbehälter	€	10,00
je	240 Liter Müllbehälter	€	20,30
je	1100 Liter Müllbehälter	€	103,70

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist viermal jährlich vorzuschreiben, die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 07.10.2020, Zahl: 8520/1-2020, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von

Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris“

Beschluss:
Einstimmige Annahme.

Punkt 7) der Tagesordnung des Gemeinderates:
Beratung und Beschlussfassung über die Kanalgebührenverordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren

Bgm. Helmut OGRIS berichtet, dass über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 07.10.2020 geändert wird, zu beraten und zu beschließen sei.

Gleich wie die Müllgebühren wären **auch die Kanalgebühren um 5 %** der VPI-Steigerung anzupassen.

Inhaltlich werden dafür in der Verordnung die § 4 und § 6 geändert, die die Höhe der Gebühren betreffen:

Die **Benützungsgebühren** würden sich von **€ 2,20 brutto pro m³** wie folgt erhöhen:
- **ab 01.10.2022 € 2,30**

Die **Bereitstellungsgebühr** würde sich **von € 147,- brutto pro Bewertungseinheit** wie folgt erhöhen:
- **ab 01.10.2022 € 154,50**

Als Mehreinnahmen würden sich durch die neuen Gebührensätze ab Oktober 2022 folgende ergeben:

Kanal	aktuell	VPI 5 %	Einnahmen 2021	Einnahmen angepasst an VPI	Differenz VPI	Vorschlag 10/20-9/21	Differenz zu 10/21	
Anschlussgebühr	€ 2.543,55			€ -		€ 2.543,55	€ -	
Bereitstellung pro BE	€ 147,00	€ 154,35	€ 89.013,91	€ 93.464,61	€ 4.450,70	€ 154,50	€ 93.555,44	€ 4.541,53
Benützung pro m ³	€ 2,20	€ 2,31	€ 91.206,89	€ 95.767,23	€ 4.560,34	€ 2,30	€ 95.352,65	€ 4.145,77
				Summe	€ 9.011,04		Summe	€ 8.687,29

Einem Durchschnittshaushalt in der Gemeinde St. Margareten (150 m² Wohnfläche und 150 m³ Wasserverbrauch) würden dadurch **pro Jahr folgende Mehrausgaben entstehen:**

- **ab 01.10.2022 € 26,25**

Die Verordnung wurde an die Abteilung 3 des Landes Kärnten zur Vorprüfung übermittelt und findet laut Antwortschreiben vom 7.7.2022 Deckung in den gesetzlichen Bestimmungen.

Die legistischen Ansprüche an die Verordnung seien grundsätzlich erfüllt, kleinere Änderungen wurden erst nach Vorbesprechung im Gemeindevorstand in die Verordnung aufgenommen (fehlender Beistrich, aktuelles Zitat eines LGBl.).

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GV. Markus RUNTAS:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Kanalgebührenverordnung beschließen:

„VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 12.07.2022, Zahl 8510/1-2022, mit der für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindekanalisationsanlage **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (**Kanalgebührenverordnung**)*

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde St. Margareten im Rosental werden von der Gemeinde St. Margareten im Rosental Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.*
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.*
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.*

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) *Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.*
- (2) *Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder Objekt mit dem jeweiligen Gebührensatz.*

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- ab 01.10.2022 € 154,50

§ 5 Benützungsgebühren

- (1) *Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.*
- (2) *Die Gebührenmesszahl ist 1m³ bezogenes Wasser, das heißt, dass 1m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1m³ Abwasser gleichgestellt wird.*
- (3) *Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.*
- (4) *Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F.).*
- (5) *Kann der Abwasseranfall nicht im Wege des Wasserverbrauches genau ermittelt werden, da der Wasserverbrauch nicht oder nicht zur Gänze durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt werden kann, so findet eine Pauschalierung*

insoweit statt, dass ein Abwasseranfall von 132 m³ pro Bewertungseinheit und Jahr nach dem Gemeindekanalisationsgesetz angenommen wird. Dieser pauschalierte Abwasseranfall wird mit dem Gebührensatz vervielfacht.

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- ab 01.10.2022 € 2,30

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde St. Margareten im Rosental angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) *Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; Fälligkeit 15.11. jeden Kalenderjahres.*
- (2) *Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen.*
- (3) *Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.*

§ 9 Teilzahlungen

- (1) *Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben.*
- (2) *Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.*
- (3) *Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.*
- (4) *Die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05. und 15.08. fällig.*

- (5) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 07.10.2020, Zahl 8510/1-2020, mit der für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindekanalisationsanlage Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris“

Beschluss: Einstimmige Annahme.
--

Punkt 8) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Wasseranschlussbeitragsverordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren

Bgm. Helmut OGRIS berichtet, das die Erlassung einer Verordnung, mit der die Wasseranschlussbeitragsverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 07.10.2020 geändert wird, zu beraten und beschließen sei.

Geändert wird inhaltlich dafür der **§ 3 „Beitragssatz“** der Verordnung, außerdem werden die Verweise auf andere Rechtsakte aktualisiert.

Genauso wie bei den beiden vorangegangenen Tagesordnungspunkten wird auch bei den Wasseranschlussbeiträgen eine **VPI-Anpassung in Höhe von 5 % für ein Jahr** vorgeschlagen.

Der Beitrag betrug bisher **€ 2.370,-- pro Bewertungseinheit** und beträgt nach der Erhöhung:

- **ab 01.10.2022** **€ 2.490,--**

Die Verordnung wurde an die Abteilung 3 des Landes Kärnten zur Vorprüfung übermittelt, und findet laut Antwortschreiben vom 07.07.2022 Deckung in den gesetzlichen Bestimmungen.

Die legistischen Ansprüche an die Verordnung seien grundsätzlich erfüllt, kleinere Änderungen wurden erst nach Vorbesprechung im Gemeindevorstand in die Verordnung aufgenommen (aktuelles Zitat eines LGBl, Absatz zum Inkrafttreten der VO).

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR. Christian WOSCHITZ bringt vor, dass er zwar für die Erhöhung der laufenden Gebühren sei, jedoch die Häuselbauer bei den derzeitigen Preisen nicht zusätzlich belasten wolle und spricht sich daher gegen eine Indexanpassung bei den Anschlussgebühren aus.

GR. Gernot RUHS wirft ein, dass die Erhaltung, Wartung und Sicherstellung einer guten Wasserversorgung für die Gemeinde ebenfalls kostspielig sei. Außerdem seien € 120,-- pro Bewertungseinheit, zumeist wohl etwa € 200,-- bei einem Bauvorhaben in der Höhe von derzeit mindestens € 600.000,-- kein Posten, der sich bemerkbar mache.

Vize-Bgm. Adolf WERNIG erklärt auch, dass die Wasseranschlussgebühr ebenfalls der Erhaltung der Wasserversorgungsanlage diene und dies kostspielig sei, die Anschlusswerber würden sich damit an der Anlage beteiligen. Auch könne man die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht mit den Wassergenossenschaften vergleichen.

FV. Heidemarie KILIAN merkt an, dass sämtliche Reparaturkosten und sonstigen Kosten, etwa der Tausch der Wasserzähler, den Wasserhaushalt belasten würde.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GR. Gernot RUHS:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Wasseranschlussbeitragsverordnung beschließen:

„VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 12.07.2022, Zl. 8500-1/2022, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (**Wasseranschlussbeitragsverordnung**)*

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 10 ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates jeweils festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3 Beitragssatz

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% je Bewertungseinheit:

Ab 01.10.2022 € 2.490,-

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 07.10.2020, Zl. 8500-1-1/2020, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris“

<p>Beschluss: Dreizehn Stimmen dafür, eine Stimme dagegen (GR. Christian WOSCHITZ).</p>

Punkt 9) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Wasserbezugsgebührenverordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren

Bgm. Helmut OGRIS erklärt, dass die Erlassung einer Verordnung diskutiert und beschlossen werden soll, mit der die Wasserbezugsgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 07.10.2020 geändert wird.

Dazu würden die §§ 3 und 4 (**Bereitstellungsgebühr und Benützungsggebühr**) der Wasserbezugsgebührenverordnung geändert.

Wie bei den vorangegangenen Tagesordnungspunkten wird **vorgeschlagen, die Gebühren um 5 % für ein Jahr, geltend ab 1.10.2022, zu erhöhen.**

Die Bereitstellungsgebühr war bisher **€ 70,30** für jedes Grundstück bzw. Objekt und wäre künftig **€ 73,80**. Die Wasserbenützungsggebühren waren bisher **€ 1,50** und wären künftig **€ 1,58**.

Durch die neuen Gebührensätze würden folgende **Mehreinnahmen** im Wasserhaushalt zu Buche schlagen:

Wasser	aktuell	VPI 5 %	Einnahmen 2021	Einnahmen angepasst an VPI	Differenz VPI	Vorschlag 10/22-9/23		Differenz zu 10/21
Anschlussgebühr	€ 2.370,00	€ 2.488,50	€ 4.869,41	€ 5.112,88	€ 243,47	€ 2.490,00	€ 5.115,97	€ 246,55
Bereitstellungsgebühr	€ 70,30	€ 73,82	€ 11.805,31	€ 12.395,58	€ 590,27	€ 73,80	€ 12.393,06	€ 587,75
Benützungsggebühr	€ 1,50	€ 1,58	€ 45.880,67	€ 48.174,70	€ 2.294,03	€ 1,58	€ 48.327,64	€ 2.446,97
				Summe	€ 3.127,77		Summe	€ 3.281,27

Einem Durchschnittshaushalt in der Gemeinde St. Margareten mit rund 150 m³ Wasserverbrauch würden dadurch **pro Jahr Mehrausgaben von EUR 15,50** entstehen.

Die Verordnung wurde an die Abteilung 3 des Landes Kärnten zur Vorbegutachtung übermittelt, und findet laut Antwortschreiben vom 07.07.2022 Deckung in den gesetzlichen Bestimmungen.

Die legislativen Ansprüche an die Verordnung seien grundsätzlich erfüllt, kleinere Änderungen wurden nach Erhalt des Antwortschreibens von Frau Dr. Maria Krenn von der Abteilung 3 der Kärntner Landesregierung nach der Beratung im Gemeindevorstand in die Verordnung aufgenommen (aktuelles Zitat eines LGBl, „inklusive der gesetzl. USt. von derzeit 10 %“; Absatz zum Inkrafttreten der Verordnung).

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorbereitet und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag Ersatz-GR. Bernhard HRIBERNIG:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Wasserbezugsgebührenverordnung beschließen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 12.07.2022 Zahl: 8500/1-2022, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (**Wasserbezugsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde. Die Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für jedes Grundstück oder Objekt:

Ab 01.10.2022

€ 73,80

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
Ab 01.10.2022 € 1,58

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; Fälligkeit 15.11. jeden Kalenderjahres.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind drei Teilzahlungen vorzuschreiben.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beinhaltet anteilig die Bereitstellungsgebühr zu einem Viertel und wird zusätzlich an den Wasserverbrauch des Vorjahres gekoppelt und dieser mit dem aktuellen Gebührensatz verknüpft.
- (3) Die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05. und 15.08. fällig.
- (4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§8 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 07.10.2020, Zahl 8500/1-2020, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris“

<u>Beschluss:</u> <u>Einstimmige Annahme.</u>
--

Punkt 10) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Kinderbetreuungsordnung hinsichtlich der Tarife an die Verordnung des Landes („Kinderstipendium“)

Bgm. Helmut OGRIS berichtet, dass die letzte Änderung der derzeit geltenden Kinderbetreuungsordnung (vom 29.06.2021, Zahl 2400-1/2021) der Gemeinde St. Margareten im Rosental zwar bereits in der Gemeinderatssitzung vom 30.5.2022 besprochen und beschlossen und zuvor im Familienausschuss vorberaten wurde.

Inzwischen wurde am 30.6.2022 die Verordnung des Landes Kärnten zur Förderung des Ausbaus der beitragsfreien Kinderbetreuung beschlossen, die mit 1. September 2022 in Kraft tritt und für das Kindergartenjahr 2022/2023 gilt. Deshalb wird die Kindergartenordnung hinsichtlich der Elternbeiträge bzw. der Ausweisung des Essensbeitrags erneut überarbeitet.

Bürgermeister Helmut OGRIS gibt Vize-Bgm. Silke SOMMER zur Vorstellung der Änderung das Wort.

Vizebgm. Silke SOMMER berichtet, dass mit der Verordnung das Land Kärnten den „beitragsfreien Kindergarten“ umgesetzt hat und die Gemeinde künftig den Förderbeitrag, der anhand des im Jänner 2022 erhobenen durchschnittlichen Elternbeitrags ermittelt wurde, erhält.

Für Kindergärten ist dies ein Betrag von € 108 (Halbtags) und € 147 (Ganztags). Dieser Beitrag reduziert die Elternbeiträge.

Die Gemeinde St. Margareten im Rosental liegt mit dem zuletzt beschlossenen Tarif mit dem GR-Beschluss vom 30.5.2022 unter der Höhe des Kinderstipendiums, weshalb der Kindergarten tatsächlich elternbeitragsfrei wird.

Der Elternbeitrag in der Gemeinde liegt bei € 143,-- für den Ganztagsbesuch und € 97,-- für den Halbtagsbesuch des Kindergartens.

Die Obfrau des Familienausschusses, Vize-Bgm. Silke SOMMER schlägt daher vor, den Eltern die tatsächlichen Kosten für das tatsächlich konsumierte Essen der Kinder zu verrechnen.

Die Kosten für die Verpflegung eines Kindes pro Tag sind € 4,50 (Vormittagsjause Mittagessen und Nachmittagssnack). Die Vormittagsjause wird separat eingekauft und es wird dafür € 0,50 pro Kind veranschlagt.

Insofern wurde die bereits am 30.5.2022 beschlossene Kindergartenordnung der Gemeinde ausschließlich im Punkt III. 2. (Kindergartenbeitrag) geändert, dieser Absatz würde nun wie folgt lauten:

„ 2. Der monatliche Kindergartenbeitrag beträgt ab 01. September 2022:
für die ganztägige Besuchszeit € 143,00
für die halbtägige Besuchszeit € 97,00

Die Kosten für die Verpflegung (bei ganztägiger Besuchszeit inkl. Jause, Mittagessen und Nachmittagssnack) betragen € 4,50 pro Tag und werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes gesondert abgerechnet.

Die Kosten für die Vormittagsjause (bei halbtägiger Besuchszeit) betragen € 0,50 pro Tag und werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes gesondert abgerechnet.

Aufgrund der aktuellen Bundes- und Landesförderungen reduziert sich der Elternbeitrag auf € Null. Daher wird der Elternbeitrag von der Gemeinde mit den Förderungen gegenverrechnet und es erfolgt kein Zahlungsfluss.

Die Kosten für die Verpflegung werden im Nachhinein für den Vormonat verrechnet und sind mittels Bankeinzug an die Gemeinde zu bezahlen.“

Vize-Bgm. Silke SOMMER erläutert weiters, dass im Rahmen der Änderung auf den bisher zusätzlich bestehenden „25-Stunden“-Tarif verzichtet wird. Dies sei bereits im Familienausschuss vordiskutiert worden, da es im Rahmen dieses Tarifs immer wieder Probleme in der Umsetzung und Einhaltung gegeben hat. Daher wurde dieser aus der Kindergartenordnung der Gemeinde St. Margareten für das Kindergartenjahr 2022/2023 entfernt.

Wird die Kindergartenordnung wie vorgeschlagen geändert, entstünden den Eltern nur die Kosten für das Essen und dies auf Basis der Anwesenheit. Das bedeute, die Anwesenheit ganztags oder halbtags, sowie entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheiten werden für jedes Kind erfasst und danach richte sich die Verrechnung des Essensbeitrags.

Die zwei möglichen Tarife sind künftig Halbtags (Kind ist vor dem Mittagessen abzuholen, € 0,50 pro für die Vormittagsjause) oder Ganztags (Abholung nach dem Essen, € 4,50 für die Ganztags-Verpflegung).

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR. Gernot RUHS möchte wissen, wie sichergestellt werden soll, dass das Essen nicht einfach übrigbleibt, wenn alle Kinder im Ganztagsstarif angemeldet sind und tageweise nicht kommen würden.

Vize-Bgm. Silke SOMMER meint, dies soll wie in der Vergangenheit, als der Kindergarten noch separat beliefert wurde, per vorheriger Abmeldung geschehen.

AL. Sabrina WINTER führt dazu aus, dass im Vorfeld mit der Leiterin des Kindergartens, Silvia SCHUMI über die mögliche Umsetzung gesprochen wurde. Diese meinte, dass die Mahlzeiten in der Vorwoche bestellt werden und dass kleine Anpassungen der Bestellung – sei etwa ein Kind krank und dementsprechend entschuldigt – noch am Vortag gemacht werden könnten. Üblicherweise wurde bereits in der Vergangenheit bei längerer unvorhergesehener Krankheit und Abwesenheit eines Kindes der erste Tag noch bezahlt und alle weiteren abbestellt. Grundsätzlich informiert die Leiterin des Kindergartens die Eltern über diese Praxis im Rahmen von Elterninformation an Elternabenden oder dergleichen. Eltern sollten spätestens am letzten Werktag vor der Abwesenheit das Kind entschuldigen.

AL. Sabrina WINTER ergänzte, dass dies derzeit in der Kinderbetreuungsordnung noch nicht eingefügt ist, sollte es in der Praxis jedoch Probleme bei der Umsetzung geben, sei eine entsprechende Regelung sicherlich im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Kinderbetreuungsordnung aufzunehmen.

GR. Sabrina SVETITS erkundigt sich, wie die € 4,50 pro Tag für die Ganztags-Verpflegung zustande kommen.

AL. Sabrina WINTER erklärte, dass dies der tatsächliche Preis sei, der der Gemeinde für die Verpflegung (Mittagessen und Nachmittagsjause) vom Betreiber verrechnet werde. Außerdem sei dies ein Mischpreis, da die Vormittagsjause von der Gemeinde zusätzlich bzw. separat eingekauft werde.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt insbesondere hinsichtlich der Ausweisung des Essensbeitrags, der tatsächlichen Abrechnung entsprechend der Anwesenheit des Kindes und der gleichzeitigen Abschaffung des 25h-Tarifs vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GR. Sabrina SVETITS:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Kinderbetreuungsordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental beschließen:

„KINDERBETREUUNGSORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 12.07.2022, Zahl: 2400-1/2022

für den

Gemeindekindergarten St. Margareten im Rosental

In Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2022, wird die Kindergartenbetreuungsordnung wie folgt festgesetzt:

I. Aufnahme

1. *Die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde St. Margareten im Rosental erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder, wobei Aufnahmewerber mit Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde St. Margareten im Rosental gemeindefremden Aufnahmewerbern und berufstätige Familien jedenfalls vorzuziehen sind.*
2. *Voraussetzungen für die Aufnahme sind:*
 - a) *das vollendete dritte Lebensjahr, die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt.*
 - b) *die körperliche und geistige Eignung des Kindes*
 - c) *die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)*
 - d) *die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung*
 - e) *die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse*
 - f) *die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten*

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. *In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011 i.d.g.F., Teil 2, 1. Abschnitt § 3).*
4. *Die Einschreibung zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Anmeldung) findet vor den Osterfeiertagen statt. Voranmeldungen werden jedoch ganzjährig entgegengenommen. Die Aufnahme findet alljährlich Anfang September statt; freiwerdende Plätze werden während des Jahres nachbesetzt.*

II. Vorschriften für den Besuch

1. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen
2. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Trinkbecher, Papiertaschentücher. Bitte die Kleidung und Gegenstände mit Namen kennzeichnen. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
3. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit – auch der Geschwister – ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
4. Medikamente dürfen durch das Betreuungspersonal nicht an die Kinder verabreicht werden (ausgenommen in Notfällen). Sollte es doch zu einer Medikamentenausgabe kommen, muss eine entsprechende Vereinbarung (Formular) getroffen werden.
5. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
6. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011 i.d.g.F., 2. Abschnitt § 20)

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

III. Kindergartenbeitrag

- 1. Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.*
- 2. Der monatliche Kindergartenbeitrag beträgt ab 01. September 2022:*

<i>für die ganztägige Besuchszeit</i>	€ 143,00
<i>für die halbtägige Besuchszeit</i>	€ 97,00

Die Kosten für die Verpflegung (bei ganztägiger Besuchszeit inkl. Jause, Mittagessen und Nachmittagssnack) betragen € 4,50 pro Tag und werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes gesondert abgerechnet.

Die Kosten für die Vormittagsjause (bei halbtägiger Besuchszeit) betragen € 0,50 pro Tag und werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes gesondert abgerechnet.

Aufgrund der aktuellen Bundes- und Landesförderungen reduziert sich der Elternbeitrag auf € Null. Daher wird der Elternbeitrag von der Gemeinde mit den Förderungen gegenverrechnet und es erfolgt kein Zahlungsfluss.

Die Kosten für die Verpflegung werden im Nachhinein für den Vormonat verrechnet und sind mittels Bankeinzug an die Gemeinde zu bezahlen.

- 3. Die Anmeldung zum Besuch gilt für das volle Kindergartenjahr (September bis August).*
- 4. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Diese Verpflichtung bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Diese ist zwölfmal im Jahr zu entrichten und bleibt bei*

Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gilt von September bis August.

5. Um Beitragsermäßigung bzw. -befreiung kann schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen formlos angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene Monatseinkommen der Familie inkl. Familienbeihilfe. Die Entscheidung erfolgt jedoch nur in Härtefällen.

IV. Austritt und Entlassung

1. Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss. Die **Kündigungsfrist endet mit Monatsletzten des Folgemonats ab dem Tag der Abmeldung**. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende der Kündigungsfrist.
2. Gründe für eine Entlassung:
 - a) Die Rahmenbedingungen, die für die besonderen Bedürfnisse des Kindes nötig sind, lassen sich nicht herstellen.
 - b) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - c) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
 - d) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.
 - e) Zahlungsrückstände bei den Kosten für die Verpflegung.
 - f) Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
 - g) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
 - h) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Die Verpflichtung zur Beitragsleistung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende des Monats, in dem die Entlassung ausgesprochen wurde.

V. Betriebszeiten

- a) Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Während der Randzeiten von 7:00 – 8:00 Uhr und 16:00 – 17:00 Uhr wird eine Sammelgruppe für die Kinder eingerichtet.

- b) In den Sommerferien ist der Betrieb bis eine Woche vor Schulbeginn geöffnet und startet dann wieder mit Schulbeginn.

Weiters ruht der Kindergartenbetrieb zu folgenden Zeiten: Weihnachtsferien.

Bei den Ferienzeiten (Sommer-, Oster-, Semester- und Herbstferien), Fenstertagen und schulautonomen Tagen gilt für den Kindergarten folgende Regelung: Die Kindergartenleitung führt eine individuelle Erhebung über den Betreuungsbedarf durch.

VI. Inkrafttreten

Die Kinderbetreuungsordnung tritt mit 01. September 2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungsordnung tritt die Kindergartenordnung vom 29.06.2021, Zahl 2400-1/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Ogris“

Beschluss: <u>Einstimmige Annahme.</u>

Punkt 11) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Allfälliges

- Bgm. Helmut OGRIS berichtet, dass die neue Mitarbeiterin in der Verwaltung, Sandra MITTERBACHER mit 01.08.2022 ihren Dienst mit 35 Stunden pro Woche aufnehmen wird.
- Bgm. Helmut OGRIS berichtet außerdem vom Gemeindevorstandsbeschluss über die raumakustischen Maßnahmen in den vier Klassenräumen der Volksschule St. Margareten im Rosental.

GR. Gernot RUHS kommentiert, dass ein Schallschutz nicht notwendig wäre, die Volksschule gerade neu saniert wurde und die rund € 20.000, -- unnötige Ausgaben darstellen würden. Die Volksschulkinder seien angehalten, etwas zu basteln und dies in der Klasse aufzuhängen, dies würde für die Schallabsorption ausreichen.

Bgm. Helmut OGRIS erklärt, dass im Vergleich zur alten Volksschule viele schalldämmende Elemente – wie etwa die alte Holzvertäfelung oder Vorhänge

– aus der Schule entfernt worden seien, außerdem sei das Budget von der Volksschulsanierung noch vorhanden und das Projekt noch nicht abgeschlossen.

GV. Christian WOSCHITZ meint ebenfalls, dass Dekoration aufgehängt werden solle und weist darauf hin, dass in der Privatwirtschaft ebenfalls nicht Wünschen von Angestellten entsprochen werde, so seien bloße Beschwerden von Lehrern nicht ausschlaggebend, um Maßnahmen umzusetzen.

Bgm. Helmut OGRIS erinnert an in der Volksschule durchgeführte Wahlen, und dass sich die Gemeindemitarbeiter bereits über den Widerhall beklagten, so hätten sich die Mitglieder der Wahlbehörde untereinander kaum oder nur schwer verstanden.

GR. Sabrina SVETITS meint, dass die raumakustischen Maßnahmen auch den Kindern in der VS zugutekommen würde, diese hätten ein besonders empfindliches Gehör.

Ersatz-GR. Verena WUTTE ergänzt, dass es auch dem Schutz der Kinder diene, da durch die schlechte Akustik noch lauter gesprochen werde, was den Effekt noch verstärkt.

Bgm. Helmut OGRIS meint, der Beschluss sei im Gemeindevorstand bereits einstimmig so gefasst und der Auftrag sei bereits vergeben worden.

- Weiters weisen GR. Herwig OGRIS, Vize-Bgm. Adolf WERNIG und GR. Hannes JUCH auf Stellen bei Gemeindegewegen hin, wo es Äste oder anderen Wildwuchs zu beseitigen gebe oder Schäden an der Bankette bzw. Wegebeschaffenheit entstanden seien.
- Sabrina SVETITS berichtet, dass im Gebiet in Triebblach nach dem Wald 16 Kinder wohnhaft sind und die Autos dort sehr schnell fahren würden. Dort bestehe zwar ein „Achtung Kinder“ – Schild, dies würde jedoch nichts zur Sicherheit beitragen, daher wäre eine 30er – Geschwindigkeitsbeschränkung wünschenswert.

Bgm. Helmut OGRIS weist darauf hin, dass dafür ein Gemeinderats-Beschluss über eine straßenpolizeiliche Verordnung notwendig sei und verweist dies in den Bauausschuss.

Da keine weiteren Anträge oder Wortmeldungen vorliegen, wird die Sitzung um 19:57 Uhr vom Bürgermeister geschlossen.

Die Gemeinderäte:



Der Bürgermeister:



Die Schriftführerin:

